

Antike Objekte im Internet kaufen?

Ein Wegweiser des DGUF-Arbeitskreises Kulturgutschutz



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Kennen Sie das? Sie surfen auf einer Auktionsplattform und finden im vielfältigen Angebot auch archäologische Objekte: Römische Münzen, vorgeschichtliche Beilklingen, byzantinische Öllampen, peruanische Statuetten, ägyptische Skarabäen, Rollsiegel aus dem Zweistromland oder andere spannende Funde. Das eine oder andere Stück gefällt Ihnen, und da Sie sich schon immer für Geschichte interessiert haben, würden Sie gerne ein authentisches historisches Objekt in Ihren Händen halten. Es fasziniert Sie der Gedanken, dass Sie damit der Vergangenheit ein wenig näher kommen. Auch können Sie sich den Fund gut auf Ihrem Wohnzimmerregal oder Schreibtisch vorstellen, Ihre Gäste wären sicher beeindruckt. Der Anbieter verspricht, dass das Stück ein Original ist, und der Preis erscheint Ihnen erschwinglich. Allerdings stellen Sie sich auch die Frage, ob Sie so etwas kaufen dürfen, oder ob solche Objekte nicht vielmehr in ein Museum gehören, und ob Sie sich mit dem Erwerb des Stückes möglicherweise sogar strafbar machen. Außerdem liest man in der letzten Zeit ja häufiger von illegalen Grabungen, oder gar, dass der internationale Terrorismus über den Handel mit Antiken mitfinanziert wird. Wie sollen Sie sich also verhalten? Unsere Handreichung will Ihnen eine Hilfestellung zu Ihren Fragen geben.

Woher stammen antike Objekte, die sich im Handel befinden?

Antike Objekte werden bei Ausgrabungen zutage gefördert, denken Sie? Das ist prinzipiell richtig. Aber hier muss man differenzieren: Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Objekten aus legalen Grabungen, die Wissenschaftler fachkundig durchgeführt haben, und Objekten aus Raubgrabungen. Die Funde aus legalen Grabungen befinden sich in staatlichem Besitz und werden in Museen und Fundarchiven aufbewahrt. Stücke aus staatlichen Grabungen sind niemals im Handel erhältlich. Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern weltweit.

Komplizierte Lage bei Funden u. a. aus Deutschland

Aus Deutschland und einigen anderen europäischen Ländern gibt es immer wieder auch Objekte, die nicht aus offiziellen wissenschaftlichen Grabungen stammen, aber dennoch legal zutage gefördert wurden. Hier wird die Sache etwas komplizierter: Als legal ausgegraben gelten Funde dann, wenn eine Person eine Ausgrabung oder eine sog. Aufsammlung mit Bewilligung des Grundeigentümers und mit einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Denkmalschutzbehörde ("Nachforschungsgenehmigung") durchgeführt und die Funde – so verlangen es die meisten Gesetze – der zuständigen Fachbehörde gemeldet hat. In den meisten Bundesländern gilt ein sog. Schatzregal. Das ist eine gesetzliche Regelung, die besagt, dass herrenlose Schätze, die bis zur Auffindung verborgen waren, automatisch in das Eigentum des Staates übergehen. Sie können also nicht legal in den Handel gelangen. Wenn aber die Objekte nicht als "von besonderem wissenschaftlichen Wert" eingestuft wurden und der Staat auf sein Eigentumsrecht verzichtet, ist der Finder auch rechtmäßiger Eigentümer und darf die Funde auch legal verkaufen. Schatzregalien gibt es in allen Bundesländern außer in Bayern. In Bayern gilt bei herrenlosen Funden die "Hadrianische Teilung". Sie besagt, dass solche Funde zur Hälfte in das Eigentum des Finders und zur anderen Hälfte in das des Grundstückseigentümers übergehen. Beide dürfen ihre Funde wiederum legal verkaufen.

Objekte z.B. aus dem Mittelmeerraum, dem Vorderen Orient oder Mittel- und Südamerika

Legal in den Handel können auch Objekte aus dem Ausland gelangt sein, wenn sie nämlich aus so genannten "alten Sammlungen" stammen. Das bedeutet, dass sie vor langer Zeit ausgegraben wurden, als es noch keine Exportverbote und keine wissenschaftliche



Dokumentation archäologischer Fundplätze nach modernen Maßstäben gab. Der Handel mit solchen Stücken ist nach den bestehenden Gesetzen legal. Allerdings ist die Zahl der echten "alten Sammlungen" sehr begrenzt. Das Angebot auf dem Markt übersteigt die Zahl der Objekte deutlich, die aus solchen echten und legalen "alten Sammlungen" stammen können. Sie sollten daher davon ausgehen, dass ein großer Teil der Objekte, die heute mit der Bezeichnung "aus einer alten Sammlung" auf dem Markt angeboten werden, tatsächlich aus Raubgrabungen stammt. Bei Weitem nicht jede Geschichte von "alten Dachböden", "der Sammlung meines Urgroßvaters" etc. ist wahr. Dass sie unwahr ist, ist aber nur aufwendig nachweisbar.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

In den meisten Staaten rund um das Mittelmeer und im Nahen Osten beispielsweise bestehen schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts generelle Ausfuhrsperrungen für Kulturgut. Stücke "aus einer alten Sammlung" müssen daher spätestens seitdem – wenn sie denn legal exportiert wurden – mit einer entsprechenden Exportgenehmigung versehen sein. Oder es handelt sich wirklich um eine sehr (!) alte Sammlung, die nachweislich noch vor dieser Zeit zusammengetragen wurde. Ein seriöser Händler wird Ihnen dies gewiss gerne nachweisen; auch, weil ein solcher Nachweis legaler Herkunft den Preis der Objekte steigern würde. Im Ausland gibt es ebenfalls Regelungen, die klären, wann Objekte legal und wann illegal gehandelt werden.

Die Frage, woher Objekte stammen und somit unter welcher Rechtslage sie erworben wurden, ist für Fachleute bei vielen Funden beispielsweise aus Altamerika oder dem Vorderen Orient einfach zu entscheiden, oft aber eben auch nicht. So umspannte das Römische Reich beispielsweise den ganzen Mittelmeerraum und Mitteleuropa bis nach England. Ob eine römische Münze illegal aus der Türkei exportiert oder legal in England gefunden wurde, lässt sich schwer herausfinden. Inwiefern solche Objekte legal zum Kauf angeboten werden, kann man den Stücken nicht ansehen. Die einzige Sicherheit bietet ein Herkunftsnachweis, den der Verkäufer – wie ein Beipackzettel bei Medikamenten – den Objekten beifügen müsste. Wir kommen darauf noch einmal zurück.

Bilanz

Unter den Angeboten im Internet befinden sich erfahrungsgemäß illegale wie legale Antiken. Für Sie als möglicher Käufer sind die Wahrheit und damit die Rechtslage nur schwer zu ermitteln, vor allem dann, wenn die Angebote aus dem Ausland stammen. Die Praxis zeigt, dass viele der im Internet angebotenen Objekte nicht rechtmäßig gehandelt werden. Sie wurden vielmehr durch illegal tätige Schatzsucher, Sondengänger oder Raubgräber ohne Genehmigung ausgegraben und erworben. Diese tun dies nicht zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder des Erhalts kostbarer Kulturgüter, sondern zur eigenen Bereicherung.

Was ist das Problem bei illegal ausgegrabenen und gehandelten archäologischen Objekten?

Für die Archäologie liegt das Problem nicht nur darin, dass bei illegalen Grabungen Personen Objekte entwenden, die als kulturelles Erbe der Menschheit eigentlich der Allgemeinheit gehören. Aus Sicht der Archäologie wird bei Raubgrabung der so genannte Fundzusammenhang zerstört, der für unser Wissen von der Vergangenheit von zentraler Bedeutung ist. Bei einer professionell durchgeführten Ausgrabung geht es längst nicht nur darum, Funde zu bergen; vielmehr wird der Fundzusammenhang, also die Lage eines jeden Fundstückes in der Erde, sorgfältig beobachtet, fotografiert, gezeichnet und beschrieben. Es ist von großer Wichtigkeit zu wissen, welches Objekt – gegebenenfalls zusammen mit welchen anderen Objekten – wo lag. Aus diesen Beobachtungen können Fachleute Aussagen über das Alter des Fundplatzes oder seine Nutzung ableiten. Raubgräber hingegen reißen die Stücke aus diesen Zusammenhängen und zerstören damit wichtige Informationen für immer. Zum



Vergleich: Schneidet man aus einem Buch nach und nach einzelne Buchstaben heraus, verlieren beide an Wert: die einzelnen Buchstaben und auch das restliche Buch. Mit jeder unprofessionell ausgeführten Grabung verschwindet Wissen, das wir über vergangene Kulturen hätten gewinnen können, für immer.



Deutsche Gesellschaft für
Ur- und Frühgeschichte e.V.

Wie kann ich herausfinden, ob das Stück, für das ich mich interessiere, legal gehandelt wird?

Antike Objekte dürfen grundsätzlich nur gehandelt werden, wenn ein Herkunftsnachweis vorliegt, der aussagt, woher das Stück stammt und wann es in den Handel gekommen ist. Das ist so ähnlich wie bei einem Gebrauchtwagen: Ohne KFZ-Papiere würden Sie ihn ganz sicher nicht kaufen und Ihnen wäre sofort klar, dass etwas faul an der Sache ist. Fragen Sie also den Anbieter, ob er im Besitz eines solchen Nachweises ist. Dazu gehört u. a. eine Exportbestätigung aus dem Herkunftsland.

Auch bei einem Kauf von z. B. römischen Münzen, die angeblich in Deutschland gefunden wurden, sollte man einen solchen Herkunftsnachweis verlangen. Denn gerade bei römischen Münzen, die ja im gesamten römischen Weltreich völlig gleichartig im Verkehr waren, können Sie nicht davon ausgehen, dass der angegebene Fundort auch der tatsächliche Fundort ist – außer, der Verkäufer legt Ihnen dafür einen glaubwürdigen schriftlichen Nachweis vor. Bei der Auktionsplattform Ebay, beispielsweise, gibt es die einfach zu bedienende Funktion "Fragen stellen an den Verkäufer", die Ihnen hilft, Informationen zu dem angebotenen Objekt zu erlangen, wenn Ihnen eine Information fehlt. Beispielsweise können Sie den Verkäufer fragen:

- "Können Sie einen Fundort nennen?" ("Are you able to name the exact site where this object was found? ")
- "Können Sie die Ausfuhrgenehmigung vorweisen?" ("Can you provide an export license?")
- "Ich möchte sicher sein, dass hier keine archäologische Fundstelle zerstört wurde. Wie sind Sie in den Besitz dieses Fundes gelangt?" ("I want to make sure that no archaeological site has been destroyed. How came these finds into your possession?").

Lassen Sie sich nicht mit einer vom Verkäufer selbst ausgestellten Bescheinigung abspeisen, denn diese ersetzt kein gültiges Dokument. Verlangen Sie vor jedem Kauf die Kopie offizieller Dokumente – auch den KFZ-Brief dürfte ein Verkäufer ja nicht eigenhändig ausstellen. Nur wenn Sie glaubhafte, detaillierte Antworten sowie Scans/Kopien von offiziellen Dokumenten erhalten, können Sie davon ausgehen, dass das angebotene Stück, für das Sie sich interessieren, legal in den Handel gelangt ist. Wenn der Verkäufer Ihnen keine plausiblen Antworten oder Unterlagen vorzeigen kann, sollten Sie von dem Kauf des Objektes unbedingt Abstand nehmen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Objekt aus einer illegalen Quelle stammt, ist dann sehr hoch. Mit dem Kauf machen Sie sich möglicherweise strafbar. Auf jeden Fall aber fördern Sie die illegalen Machenschaften der Raubgräber, indem Sie ihnen die Möglichkeit geben, mit ihrem Tun Geld zu verdienen.

Übrigens: Nicht alle Objekte, die Ihnen im Netz als "original antik" angeboten werden, sind es auch. Fälschungen können so gut gemacht sein, dass selbst Fachleute sie nur schwer identifizieren können.

Wann genau mache ich mich denn strafbar, wenn ich antike Stücke auf einer Auktionsplattform kaufe? Was kann mir passieren?

Grundsätzlich steht in Deutschland eine Strafbarkeit wegen Hehlerei nach § 259 des Strafgesetzbuches (StGB) in Frage. Eine solche liegt vor, wenn man eine gestohlene – oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat erlangte – Sache ankauft oder sonst einem Dritten verschafft oder weiterveräußert. Weil antike Stücke, die aus einer Raubgrabung stammen, meist im Wege der Unterschlagung im Sinne von § 246 des StGB (so etwa das Urteil beim Raubgrabungsfund "Barbarenschatz von Rülzheim") oder im Wege des



Diebstahls im Sinne von § 242 StGB vom Verkäufer erlangt wurden, ist die Grundvoraussetzung erfüllt. Weil es mittlerweile zum Allgemeinwissen zählt, dass antike Stücke in Auktionshäusern und auf Auktionsplattformen im Internet oft aus Raubgrabungen stammen und andernfalls eines ordnungsgemäßen Herkunftsnachweises bedürfen, können die Behörden davon ausgehen, dass auch beim Käufer Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit vorliegt, wenn er Objekte ohne Herkunftsnachweis erwirbt. Die Folge ist, dass der Ankauf nach § 259 StGB strafbar ist. Wird der Ankauf von Münzen zudem noch in größerem Umfang und gewerbsmäßig betrieben, so wirkt dies strafverschärfend; grundsätzlich sieht § 259 StGB eine Haftstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe vor.

In jedem Fall werden bei Aufnahme der Ermittlung die antiken Stücke zunächst beschlagnahmt und im Falle der Feststellung der Strafbarkeit eingezogen, d. h. das Eigentum entfällt entschädigungslos. Je nach Schwere der Tat erfolgt zudem eine Eintragung in das zentrale Strafregister, sodass auch ein Vermerk in polizeilichen Führungszeugnissen erscheinen kann. Von im Regelfall untergeordneter Bedeutung, aber dennoch relevant, ist eine Strafbarkeit wegen (Beihilfe zur) Geldwäsche/Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 BGB.

In anderen europäischen Ländern existieren teilweise spezifische Straftatbestände für den illegalen Kulturgüterhandel und entsprechend werden Kulturgüterschutzdelikte in der Regel strenger bestraft als in Deutschland. Im Grunde besteht aber in der internationalen Staatengemeinschaft ein Konsens, dass illegaler Handel mit Kulturgütern – gleich unter welchen Normen – strafbar ist.

Ich bin ein Freund von Antike und von Archäologie. Wenn kaum ein Stück, das zum Verkauf angeboten wird, legal ist, ich aber so gerne eines besäße: Was mache ich denn da?

Nach unserer Überzeugung ist es kein Zeichen von Bildung, Kulturbewusstsein und gehobenem Ambiente, antike Gegenstände in seiner Wohnung ins Regal zu stellen. Sie würden sich vermutlich auch keine Felle bedrohter Tierarten an die Wand hängen, weil Ihnen bewusst ist, dass Sie damit aktiv zur Zerstörung einer unwiederbringlichen Ressource beitragen. Wir möchten Ihnen daher ans Herz legen, über Antiken genauso zu denken. Wer Antiken besitzt, die möglicherweise illegal sind, zeigt nach unserer Überzeugung nicht Bildung und Kulturbewusstsein, sondern vielmehr ein mangelndes Kulturbewusstsein. Wer sich für Antike und Geschichte engagieren möchte, sollte dies auf andere Weise tun als durch das Besitzen-Wollen von Originalen (siehe unten). Denn jeder archäologische Fundplatz, der durch Raubgräber zerstört wird, ist für immer verloren. Die Informationen, die er uns allen über eine vergangene Gesellschaft hätte bringen können, sind für immer vernichtet. Der Gegenstand selbst – sagen wir: eine Münze oder ein Gefäß – trägt nur den Bruchteil der Informationen in sich, denn die Aussagekraft liegt – wie oben beschrieben – im Kontext des Fundes, und dieser ist verloren.

Mit Ihrem Kauf würden Sie einen Wert für antike Stücke schaffen und damit einen Markt. Sie würden die Händler motivieren, sich neue Ware zu beschaffen, die eben wieder aus illegalen Quellen stammt. Der illegale Handel mit Antiken ist einer der größten Schwarzmärkte weltweit. Es gibt deutliche Anhaltspunkte dafür, dass sich dadurch nicht nur Kriminelle finanzieren, sondern dass die Einnahmen aus solchen Verkäufen auch terroristischen Netzwerken, z. B. dem Islamischen Staat, zugutekommen. Darum sprechen manche Forscher mittlerweile von "Blut-Antiken".

Da die Legalität von Antiken oft nicht beweisbar ist und die Netzwerke illegal arbeitender Antikenhändler schwer zu entwirren sind, vor allem für Einzelpersonen, empfehlen wir Ihnen eine klare Linie: Kaufen Sie keine Antiken. Niemals.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



Was Sie tun können? Wenn es Ihnen um die Objekte geht: Kaufen Sie Kopien! Im Handel gibt es eine Reihe von gut gemachten Kopien, die auch als solche ausgewiesen sind. Sie sind beispielsweise via Internet und vor allem in vielen Museumsshops erhältlich. Eine Kopie ist keine "schlechte Alternative zum Original", sondern ein Zeichen Ihrer Unterstützung des Schutzes von Kulturgut. Mit dem Kauf von Antiken-Kopien in Museumsshops unterstützen Sie zudem Kultureinrichtungen, aber auch Handwerker bei der Wiedergewinnung von Erfahrungen im Umgang mit alten Materialien und Techniken.

Geht es Ihnen nicht nur um Objekte, sondern allgemein um die Antike oder die (Ur-)Geschichte, können Sie in Heimat- und Geschichtsvereinen, den Fördervereinen von archäologischen bzw. historischen Museen oder in archäologischen Verbänden, wie z. B. der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF), Mitglied werden. Ihre Mitgliedschaft hilft diesen Verbänden bei der Erforschung der Vergangenheit und bei ihrem Engagement, z. B. für Denkmalschutzgesetze. Schon allein Ihr Mitgliedsbeitrag ist den Verbänden eine Hilfe. Darüber hinaus gilt: Je mehr Mitglieder ein Verein hat, desto gewichtiger ist sein Wort, z. B. gegenüber der Politik. Wenn Ihnen darüber hinaus das gemeinsame Erleben und der Austausch wichtig sind, freut sich jeder Verein auch über Ihr aktives Engagement. Als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in können Sie sich übrigens auch in einem archäologischen Landesamt engagieren.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Weitere Informationen:

- Handreichung der DGUF zum Thema: Raubgräber, Schatzsucher und illegale Sondengänger: Die leichtfertige Zerstörung unserer Vergangenheit.
http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/Arbeitskreise/Kulturgutschutz/Handreichungen/DGUFdok_2012_Flyer_Raubgraeber-Schatzsucher-Sondengaenger.pdf
- Wikipedia: Liste der Archäologischen Gesellschaften in Deutschland
https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Arch%C3%A4ologischen_Gesellschaften_in_Deutschland
- Mitglied werden bei der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF): <http://www.dguf.de/index.php?id=4>
- Günther Wessel, Das schmutzige Geschäft mit der Antike. Berlin 2015. ISBN 978-3-86153-841-7

Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF)
Stand: Oktober 2016
CC BY 4.0